

7. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
8. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstige Institutionen;
11. technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe;
12. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach §6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan,